



**Antrag Nr.2 zur 1. ordentlichen SHFV-Beiratstagung
am 17. März 2012**

Antrag: § 9 Spielordnung SHFV

Antragsteller: SHFV-Vorstand/AG § 9 Spielordnung

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 17.03.2012 unter Enthaltung der Kreisfußballverbände Dithmarschen, Steinburg, Ostholstein und Lübeck mehrheitlich beschlossen:

Unter Streichung des bisherigen Wortlautes wird § 9 Spielordnung wie folgt neu gefasst:

§ 9 Schiedsrichtermeldung

1. Die Vereine haben grundsätzlich für jede Frauen/-Herren sowie A-Junioren-/A-Juniorinnenmannschaft bei Abgabe der Mannschaftsmeldung für das neue Spieljahr **einen** nach § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassenen Schiedsrichter zu melden (Zählschiedsrichter). Dieselbe Verpflichtung besteht für jede B- bis C-Junioren-/Juniorinnenmannschaft, die über Kreisebene hinaus spielt. Für jede Herrenmannschaft der Spielklassen Verbandsliga und höher ist/sind für das neue Spieljahr (Spieljahr 2012/13) jeweils **ein** ab dem Spieljahr 2013/14 jeweils **zwei** gemäß § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassene Schiedsrichter zu melden.

Zählschiedsrichter im Sinne des Absatzes 1 kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Schiedsrichter, welche erfolgreich die Schiedsrichterprüfung abgelegt, das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. älter sind, aber noch nicht die Probezeit im Sinne von § 11 Abs. 2 Schiedsrichterordnung absolvierten, gelten als Zählschiedsrichter im Sinne von Abs. 1 unter Vorbehalt. Zählschiedsrichter sowie Zählschiedsrichter unter Vorbehalt werden gleichermaßen bei der Erfüllung des Schiedsrichtersolls im Sinne von Abs. 1 berücksichtigt.

Stichtag für die Meldung ist der 30.06. eines jeweiligen Jahres. Die Wechselfristen für Schiedsrichter ergeben sich aus § 19 der Schiedsrichterordnung. Die Vereine können aufgefordert werden, zu einem früheren Zeitpunkt eine vorläufige Meldung abzugeben.

Der Verein, welcher einen Schiedsrichter zur Ausbildung erstmals gemeldet hat, behält diesen mindestens drei Jahre als Zählschiedsrichter im Sinne von Abs. 1, sofern dieser im Zuständigkeitsbereich des Kreisfußballverbandes als anerkannter Schiedsrichter tätig ist. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Schiedsrichter zwischenzeitlich von seinem Ausbildungsverein zu einem anderen Verein innerhalb desselben Kreisfußballverbandes gewechselt ist. Wechselt der Schiedsrichter allerdings den Kreisfußballverband, geht das Recht des Zählschiedsrichters an den Verein, in welchem er im neuen Kreisfußballverband als Schiedsrichter tätig wird.

2. Gegen säumige Vereine, die das Schiedsrichtersoll im Sinne von Ziffer 1 nicht erfüllen, sind folgende Maßnahmen einzuleiten:
 - a.) Im ersten Jahr pro fehlendem Schiedsrichter:
Ein Ordnungsgeld in Höhe von € 125,00.
 - b.) Im zweiten Jahr pro fehlendem Schiedsrichter:



Ein Ordnungsgeld in Höhe von € 250,00
sowie pro Schiedsrichterfehlbestand (Gesamtheit aller fehlender Schiedsrichter) Abzug von 3
Punkten für die höchstklassigste Mannschaft des Vereins im SHFV.

- c.) Im dritten Jahr pro fehlendem Schiedsrichter:
Ein Ordnungsgeld in Höhe von € 375,00
sowie pro Schiedsrichterfehlbestand (Gesamtheit aller fehlender Schiedsrichter) Abzug von 6
Punkten für die höchstklassigste Mannschaft des Vereins im SHFV.
- d.) Im vierten Jahr pro fehlendem Schiedsrichter:
Ein Ordnungsgeld in Höhe von € 500,00
sowie pro Schiedsrichterfehlbestand (Gesamtheit aller fehlender Schiedsrichter) Abzug von
9 Punkten für die höchstklassigste Mannschaft des Vereins im SHFV.

Im Falle eines durchgängigen Schiedsrichterfehlbestandes von Zählschiedsrichtern im Sinne
von Ziffer 1 erfolgt im vierten Jahr zusätzlich eine Nichtzulassung der untersten Herren- bzw.
Frauenmannschaft des säumigen Vereins.

Ein Punktabzug gegen bzw. eine Nichtzulassung von Junioren-/Juniorinnenmannschaften
des säumigen Vereins ist nicht zulässig.

Für den Fall eines Punktabzuges im Sinne von Ziffer b.) bis d.) gegen einen Verein, der in
der betreffenden Spielklasse sowohl eine Herren- wie auch Frauenmannschaft am
Spielbetrieb gemeldet hat, erfolgt der Punktabzug zu Lasten der Herrenmannschaft.

3. Sofern Zählschiedsrichtern unter Vorbehalt im Sinne von Ziffer 1 vom Zeitpunkt ihrer erstmaligen
Berücksichtigung an bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres vom jeweils zuständigen
Kreisschiedsrichterausschuss aufgrund mangelnder Leistungen gem. § 11 der Richtlinie zur
Schiedsrichterausbildung der Status als Probeschiedsrichter aberkannt wird, greifen rückwirkend
die Maßnahmen, die im Falle der Nichtberücksichtigung zum Meldezeitpunkt dieses
Zählschiedsrichters unter Vorbehalt einschlägig gewesen wären.
4. Für alle Vereine gilt, dass sie per 01.07.2012 im Hinblick auf Ziffer 2 und 3 ohne Vorbelastung
gelten und damit in der Spielserie 2012/13 ausschließlich Maßnahmen der ersten Stufe, mithin
Ordnungsgelder in Höhe von € 125,00 je fehlendem Schiedsrichter verhängt werden können.
5. Gelangt ein säumiger Verein aufgrund eines fortwährenden Schiedsrichterfehlbestandes in die
Maßnahmenstufe 2 d.) (viertes Jahr des negativen Schiedsrichtersolls) so wird die
Nichtzulassung der untersten Herren- bzw. Frauenmannschaft des säumigen Vereins für ein
Spieljahr ausgesetzt, sofern sich der Schiedsrichterfehlbestand im Vergleich zum vorherigen
Spieljahr um mindestens 50% reduziert hat.

Sobald ein säumiger Verein das Schiedsrichtersoll im Sinne von Ziffer 1 erfüllt, werden bis dato
erreichte Maßnahmenstufen gegenstandslos und der Verein gilt fortan als unvorbelastet.

6. Ab der Spielserie 2013/14 erhalten Vereine, welche mehr Schiedsrichter als das
Schiedsrichtersoll im Sinne von Ziffer 1 zum Meldezeitpunkt gemeldet haben, pro
Zählschiedsrichter eine Wertgutschrift in Höhe von € 50,00 auf ihr beim zuständigen
Kreisfußballverband einzurichtendes und zu führendes Vereinsschiedsrichterkonto.

Diese Regelung gilt nicht für Zählschiedsrichter unter Vorbehalt.

Gutschriften auf dem Vereinsschiedsrichterkonto können mit Ordnungsgeldern verrechnet



werden, die sich aus Ziffer 2 ergeben, oder aber mit Verwaltungskosten gemäß § 15 der Schiedsrichterordnung. Ein Vereinsschiedsrichterkonto darf nie ins Soll geraten, so dass bei etwaigen Verrechnungen mit Ordnungsgeldern bzw. Verwaltungskosten im Sinne von Satz 1 etwaige Differenzen seitens des Vereins durch Sonderzahlung auszugleichen sind.

Eine Auszahlung von etwaigen Guthaben erfolgt nicht.

Begründung:

Am 24. September 2011 beschloss der 3. ordentliche Beirat des SHFV im Jahre 2011 einstimmig, den Koordinierungs- und Arbeitsauftrag in Gestalt von Antrag Nr. 24f zum 44. ordentlichen SHFV-Verbandstag durch die Bildung einer Arbeitsgruppe aufzugreifen, verbunden mit der Vorgabe, bis zum Frühjahrsbeirat 2012 – spätestens jedoch bis zum 30. April 2012 – eine Neufassung von § 9 der Spielordnung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen, welche im Vorfeld des 44. ordentlichen SHFV-Verbandstages zu Tage getreten waren, zu erarbeiten.

In vier Arbeitsgruppensitzungen konnten die Mitglieder der „Arbeitsgruppe § 9 Spielordnung“ einen einstimmigen Entwurf erarbeiten, der eine neue Definition des „Zahlschiedsrichters“ unter Einführung des „Zahlschiedsrichters unter Vorbehalt“ vorsieht. Des Weiteren wurden ebenso verbindliche Maßnahmensstufen, wie auch Bonusmechanismen für die Vereine herausgearbeitet, die ihr Schiedsrichtersoll übererfüllen.

Der obige Antrag stellt nach Sicht der Mitglieder der AG §9 Spielordnung einen tragfähigen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen innerhalb des SHFV her und bietet gleichzeitig den Vereinen einen größeren Anreiz, mehr Schiedsrichter als in der Vergangenheit zu melden.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.06.2012 in Kraft.